

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1985

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes
zur Sicherung der Ersatzteilversorgung**

vom 14. November 1985

Zur Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung für Erzeugnisse und Anlagen (im folgenden Finalerzeugnisse genannt), zu deren Funktionserhaltung und Gebrauchswerterhöhung Einzelteile, Baugruppen und Zubehörteile (im folgenden Ersatzteile genannt) benötigt werden. Für die Sicherung der Ersatzteilversorgung bei importierten oder exportierten Finalerzeugnissen findet diese Anordnung Anwendung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen werden.

(2) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Kombinate¹ und Betriebe sowie Genossenschaften, die Finalerzeugnisse herstellen, exportieren oder für die Bedarfsdeckung importieren (im folgenden Finalproduzenten genannt), und deren übergeordnete Organe,
- volkseigene Kombinate und Betriebe sowie Genossenschaften, die zur Funktionserhaltung und Gebrauchswerterhöhung der Finalerzeugnisse Ersatzteile produzieren sowie regenerieren (im folgenden Ersatzteilzulieferer genannt), und deren übergeordnete Organe,
- volkseigene Kombinate und Betriebe des Produktionsmittelhandels, des Außenhandels und des Konsumgütergroßhandels sowie die Ersatzteilvertriebsorganisationen, die im Rahmen ihres Handelsprogramms Ersatzteile im Auftrag des Finalproduzenten bereitstellen (im folgenden Ersatzteilhandel genannt), und deren übergeordnete Organe,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, von denen die Finalerzeugnisse angewendet oder repariert werden (im folgenden Anwender genannt), und deren übergeordnete Organe,
- bilanzierende; bzw. bilanzbeauftragte Organe, die Ersatzteilmobilien bzw. andere Bilanzen, in denen Ersatzteile enthalten sind, ausarbeiten bzw. bestätigen.

Für die Generallieferanten von Anlagen gilt diese Anordnung insoweit, als in den Wirtschaftsverträgen für die Lieferung der Anlagen die Ersatzteilversorgungspflicht des Generallieferanten festgelegt ist.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sowie für den Versorgungsbereich Verschiedene Verbraucher II gilt diese Anordnung insoweit, als in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen werden.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Finalproduzenten haben eine stabile und kontinuierliche Versorgung mit Ersatzteilen im Inland und für den Ex-

port zu gewährleisten. Sie haben jährlich den Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung entsprechend dem terminlichen Ablauf der Volkswirtschaftsplanung auszuarbeiten. Die Ausarbeitung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung hat mit dem Ziel zu erfolgen,

- das Ersatzteilaufkommen gleichrangig mit der Produktion der Finalerzeugnisse zu gewährleisten und den volkswirtschaftlich begründeten Inlandbedarf sowie den Exportbedarf vollständig zu decken,
- die Produktion von Ersatzteilen sowie die Regenerierungsleistungen entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf zu entwickeln und die verfügbaren Kapazitäten rationell einzusetzen,
- die termin-, qualitäts- und sortimentsgerechte Bereitstellung der von den Ersatzteilzulieferern herzustellenden und zu regenerierenden Ersatzteile vollständig vertraglich zu sichern.

Der Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung schließt auch die Ersatzteile für Finalerzeugnisse mit ein, die nicht mehr produziert werden, sofern der Zeitraum der Ersatzteilversorgungspflicht für diese Finalerzeugnisse gemäß den Rechtsvorschriften^{1 2 3 1} noch nicht überschritten ist. In den Fällen, in denen diese Frist beendet ist, aber weiterhin Ersatzteile für die Nutzung von Finalerzeugnissen benötigt werden, sind zwischen den betreffenden Ministern entsprechende Festlegungen über die weitere Ersatzteilversorgung in Abstimmungsprotokollen bzw. Koordinierungsverträgen zu treffen, sofern zwischen den Kombinateneinrichtungen keine Einigung erzielt werden konnte. Diese Festlegungen sind bei der Erteilung der staatlichen Planaufgaben zu berücksichtigen.

(2) Ausgehend von einer technisch-ökonomisch begründeten Verschleiß- und Bedarfsforschung haben die Finalproduzenten und die Ersatzteilzulieferer die erforderlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität, Zuverlässigkeit und Verschleißfestigkeit, zur Standardisierung des Ersatzteilsortiments, zur Entwicklung der Kapazitäten für die Ersatzteilproduktion bzw. die Regenerierung von Ersatzteilen und andere Maßnahmen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Ersatzteilen in Übereinstimmung mit der Entwicklung der Finalerzeugnisse und der erteilten staatlichen Fonds festzulegen. Bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Pflichtenhefte für die Entwicklung von Finalerzeugnissen ist darauf einzuwirken, daß durch anspruchsvolle Ziele für Niveau, Zuverlässigkeit und Verschleißfestigkeit eine lange Standzeit der Ersatzteile gewährleistet wird.

(3) Die Finalproduzenten haben bei der Ausarbeitung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung mit den Ersatzteilzulieferern durch eine enge Zusammenarbeit auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen die vollständige Einordnung der erforderlichen Ersatzteilproduktion, -regenerierung sowie -versorgung in ihre Pläne zu gewährleisten. Das gilt auch für die Ersatzteilpositionen, die durch den Ersatzteilhandel im Rahmen seines Handelsprogramms zu planen sind.

(4) Die Finalproduzenten, die Ersatzteilzulieferer, der Ersatzteilhandel und die Anwender haben bei der Bedarfsermittlung und -begründung auf der Grundlage von Koordinierungsverträgen eng zusammenzuarbeiten und den abgestimmten Bedarf zu protokollieren. Bei den Bedarfsermittlungen und den Bestellungen ist die Entwicklung der Ersatzteilmobilien der Finalproduzenten, der Ersatzteilzulieferer und des Ersatzteilhandels sowie der Anwender in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die Ersatzteilzulieferer, deren Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 auch als Finalerzeugnisse zu planen sind,

1 Z. Z. gelten:

- Gesetz vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBL I Nr. 14 S. 293), § 44,
- Anordnung vom 12. Februar 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung für Kraftfahrzeugersatzteile einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik (Sonderdruck Nr. 1058 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 26. März 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung von Ersatzteilen und Baugruppen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 805/1 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 3. Oktober 1984 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes).